

Synopsis Hauptsatzung Stadt Koblenz

Alt	Neu
§ 8	
<u>Entschädigung für das Amt des Patientenfürsprechers</u>	entfällt

§ 8

ehemals Patientenfürsprecher	Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtratssitzungen
	<p>(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:</p> <p>a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.</p>
	<p>b) Eine Aufnahme von Zuschauern und Verwaltungsbediensteten ist nicht zulässig.</p> <p>c) Ratsmitglieder sowie Mitglieder des Stadtvorstandes dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung aufgezeichnet und übertragen werden. Dies gilt auch für die Ortsvorsteher/innen, die Beauftragten oder die Vertreter/innen der bei der Stadt Koblenz aufgrund Satzungen gebildeten Beiräte bzw. der Jugendvertretung und für sonstige Rednerinnen und Redner.</p>

	<p>d) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.</p> <p>e) Die Veröffentlichung steht für die Dauer von 12 Monaten im Internet als Livestream bzw. als Videostream bereit. Nach Ablauf der 12 Monate ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.</p> <p>f) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.</p> <p>g) Auf Verlangen einer in der Sitzung aufgezeichneten Person kann die Sitzung ebenfalls aus dem Internet entfernt werden.</p>
	<p>(2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig, sofern ein Rats- bzw. Ausschussmitglied nicht ausdrücklich widerspricht.</p>
	<p>(3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.</p>